

Muster

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

x Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Verbindung mit anderen Gesellschaften, Sozietäten oder natürlichen Personen in Gesellschaften sind ausgeschlossen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital

[....]

§ 6 Stammeinlagen

[....]

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Zum Geschäftsführer darf nur eine Person bestellt werden, die zur Ausübung eines in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung (BRAO) genannten Berufs berechtigt ist.

Wird nur ein Geschäftsführer bestellt, so muss es sich um einen Rechtsanwalt handeln, für den die Kanzlei der Gesellschaft der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so muss die Mehrheit der Geschäftsführer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen.
- (3) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und den allgemein oder im Einzelfall gefassten Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Beschlüsse, die auf eine unzulässige Einflussnahme auf die anwaltliche Berufsausübung der Geschäftsführer gerichtet sind, sind unbeachtlich.
- (5) Werden Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte bestellt, ist Abs. 1 entsprechend anwendbar.

§ 8 Vertretung

[...]

§ 9 Gesellschafter

- (1) Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BRAO genannten Berufe sein.
- (2) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten in der Gesellschafterversammlung nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

[...]

§ 12 Berufshaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 59 j Abs. 2 BRAO in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen und während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten.

§ 13 Geschäftsjahr

[...]

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

Dritte dürfen am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt werden.

§ 15 Abtretung von Geschäftsanteilen und Einräumung von Rechten an einem Geschäftsanteil

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Abtretung ist nur zulässig an eine Person, die die Voraussetzungen des § 59 e Abs. 1 BRAO erfüllt. Sie ist unzulässig, wenn dadurch nicht mehr gewährleistet wird, dass Rechtsanwälte die Mehrheit der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte in der Gesellschaft halten.

(3) Geschäftsanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) der Gesellschafter seine Zugehörigkeit zu den in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BRAO genannten Berufen nicht begründet, endgültig verloren oder die aktive Ausübung eines solchen Berufs endgültig eingestellt hat;
 - d) der Gesellschafter seinen in der Gesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluss ausübt;
 - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - f) der Gesellschafter verstirbt.
- 3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- 4) Sofern der Ausscheidende seinen Beruf anderweitig fortsetzt, erfolgt die Einziehung gegen Zahlung einer Vergütung, die auf Grundlage der Buchwerte ohne Berücksichtigung des immateriellen Unternehmenswerts zu ermitteln ist. In anderen Fällen ist der gemeine Wert des Anteils zu vergüten. Die Vergütung ist in vier gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf den Tag des Einziehungsbeschlusses folgenden Jahresende, auszuführen. Die noch offenen Beträge sind jährlich mit 8 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate zu zahlen.

§ 17 Dauer, Kündigung, Auflösung

[....]

§ 18 Wettbewerbsverbot

[....]

§ 19 Gründungsaufwand

[....]

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Vorschrift möglichst nahe kommt.